



PROTOKOLLAUSZUG

zum

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, KULTUR UND VERWALTUNG

am Dienstag, 29.09.2009

ÖFFENTLICH

TOP 1	Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 01.12.2009 Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) (Vorberatung)	Vorl.Nr. 367/09
-------	---	-----------------

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung), insbesondere die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 12 auf 18 %, wird in der vorgelegten Neufassung (Anlage 1 der Vorl.Nr. 367/09) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beratungsverlauf:

OBM **Spec** verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage Nr. 367/09 die anschließend von Herrn **Kiedaisch** (FB Finanzen) kurz erläutert wird.

In der sich anschließenden kurzen Aussprache äußern die Stadträte **Siegmund** für die CDU-Fraktion, **Dr. Bohn** für die SPD-Fraktion, **Rapp** für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und **Weiss** für die FW-Fraktion die Zustimmung zur Vorlage.

Stadtrat **Müller** erklärt, die FDP-Stadträte enthalten sich der Stimme.

Abschließend stellt OBM **Spec** die Vorl.Nr. 367/09 zur Abstimmung.

Beschluss:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 185) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 193) wird die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ludwigsburg (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2000 wie folgt geändert:

I. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) den ersten Hund | 120,00 EUR |
| b) jeden weiteren Hund | 240,00 EUR |
| 2. a) den ersten Kampfhund und/oder
den ersten gefährlichen Hund | 720,00 EUR |
| b) jeden weiteren Kampfhund und/oder
jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.440,00 EUR |
| 3. jeden Zwinger | 240,00 EUR |

II. § 13 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

III. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beratungsverlauf:

Einleitend verweist OBM **Spec** auf die vorliegende Beschlussvorlage Nr. 369/09.

Im Rahmen einer kurzen Beratung regt Stadtrat **Siegmund** an, einen Teil der Einnahmen zweckgebunden für die Beseitigung der Hinterlassenschaften der Hunde, für Behälter oder Beschilderungen, zu verwenden.

Dieser Vorschlag wird vom Gremium positiv aufgenommen.

Stadtrat **Weiss** bittet darum, auch an Härtefälle, wie Hunde für Behinderte, Hundshunde usw. zu denken.

Herr **Müller** erklärt im Rahmen der Aussprache, die FDP-Stadträte stimmen der Vorlage nicht zu.

Herr **Kiedaisch** (FB Finanzen) führt aus, die Satzung enthalte eine Härtefallregelung. Und er weist darauf hin, dass die Hundesteuer eine Pflichtsteuer sei.

Abschließend lässt OBM **Spec** über die Vorl.Nr. 369/09 abstimmen.